

Previs Vorsorge: Vorsorgereglement gültig per 1.1.2023



Wesentliche Veränderungen zum Vorsorgereglement gültig per 1.1.2022

Artikel Absatz	Vorsorgereglement 2022	Artikel Absatz	Vorsorgereglement 2023	Bemerkungen
I. Begriffe		I. Begriffe		
Rentenberechtigte Kinder	Kinder, welche bis zum 25. Altersjahr einen Anspruch auf eine Kinderrente geltend machen können.	Rentenberechtigte Kinder	Kinder, welche bis zum 25. Altersjahr einen Anspruch auf eine Kinderrente geltend machen können.	Präzisierung
Art. 3	Anschlussvereinbarung	Art. 3	Anschlussvereinbarung	
1.-2.	unverändert	1.-2.	unverändert	
		3.1	Meldepflicht Arbeitgeber / Vorsorgeadministration	
		1.	Die Meldung aller Firmen- und Versichertenmutationen (Vorsorgeadministration) erfolgt ausschliesslich online. Weiterführende Bestimmungen für das Firmenportal sind in der zwischen dem Arbeitgeber und der Stiftung getroffenen Vereinbarung für das Firmenportal und den integrierten Nutzungsbestimmungen geregelt.	Neu: Aus Effizienzgründen akzeptiert die Previs Mutationen nur noch über das online Firmenportal.
		2.	Die Pflicht der Meldung obliegt dem Arbeitgeber. Der Arbeitgeber ist verpflichtet die Versichertenmutationen innerhalb von 30 Tagen zu melden. Erfolgt die Meldung verspätet, kann die Stiftung den ihr entstandenen Mehraufwand gemäss Kostenreglement in Rechnung stellen.	Anpassung: Folgende Artikel zur Meldepflicht wurden unter Art. 3.1 Abs. 2 zusammengefasst: Art. 9.1 Abs. 2, Art. 9.2 Abs. 2, Art. 19.4 Abs. 6
Art. 7	Freiwillige Versicherung	Art. 7	Freiwillige Versicherung	
1.	unverändert	1.	unverändert	
2.	Gemeinderatsmitglieder können sich im Einvernehmen mit den betroffenen Arbeitgebern bei der Stiftung versichern lassen, sofern die Gleichbehandlung gewährleistet und die gesetzliche Eintrittsschwelle mit der Funktionszulage erreicht wird. Dies auch wenn die Gemeinderatsmitglieder anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.	2.	Gemeinderatsmitglieder können sich im Einvernehmen mit den betroffenen Arbeitgebern bei der Stiftung versichern lassen, wenn sie für eine hauptberufliche Tätigkeit obligatorisch bereits bei der Stiftung oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Die freiwillige Versicherung ist zulässig, wenn die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan mit der Funktionszulage erreicht wird, sie im Einvernehmen mit den betroffenen Arbeitgebern erfolgt und die Gleichbehandlung gewährleistet ist. sofern die Gleichbehandlung gewährleistet und die gesetzliche Eintrittsschwelle mit der Funktionszulage erreicht wird. Dies auch wenn die Gemeinderatsmitglieder anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.	Präzisierung: Neu kann die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan von der gesetzlichen Eintrittsschwelle abweichen.
Art. 9	Beginn und Ende der Versicherung	Art. 9	Beginn und Ende der Versicherung	
9.1	Aufnahme in die Versicherung	9.1	Aufnahme in die Versicherung	
1.	Die Aufnahme erfolgt mit Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 6.2.	1.	Die Aufnahme erfolgt mit Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 6.2.	
2.	Für jede versicherte Person ist ab Beginn der Versicherung sowie bei Mutationen innerhalb von 30 Tagen eine entsprechende Meldung einzureichen. Die Pflicht zur Anmeldung des Arbeitnehmers obliegt dem Arbeitgeber. Erfolgt die Anmeldung oder Mutation verspätet, kann die Stiftung den ihr entstehenden Mehraufwand gemäss Kostenreglement dem Arbeitgeber in Rechnung stellen.	2.	Für jede versicherte Person ist ab Beginn der Versicherung sowie bei Mutationen innerhalb von 30 Tagen eine entsprechende Meldung einzureichen. Die Pflicht zur Anmeldung des Arbeitnehmers obliegt dem Arbeitgeber. Erfolgt die Anmeldung oder Mutation verspätet, kann die Stiftung den ihr entstehenden Mehraufwand gemäss Kostenreglement dem Arbeitgeber in Rechnung stellen.	Anpassung: Dieser Artikel wurde gelöscht und in Art. 3.1 Abs. 2 integriert.

9.2	Ende der Versicherung	9.2	Ende der Versicherung	
1.	Die Versicherung endet wenn:	1.	Die Versicherung endet wenn:	
	a) Der Anspruch auf Invaliden- oder Altersleistungen beginnt;		a) Der Anspruch auf Invaliden- oder Altersleistungen beginnt;	
	b) das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird oder bei freiwilliger Weiterversicherung nach Art. 10.7 - die Beiträge nicht bezahlt werden oder - zwei Drittel des Altersguthabens an eine neue Vorsorgeeinrichtung übertragen wird oder - die Versicherung durch die versicherte Person gekündigt wird;		b) das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird oder bei freiwilliger Weiterversicherung nach Art. 10.7 - die Beiträge nicht bezahlt werden oder - zwei Drittel des Altersguthabens an eine neue Vorsorgeeinrichtung übertragen wird oder - die Versicherung durch die versicherte Person gekündigt wird;	
	c) die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan unterschritten wird.		c) die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan unterschritten wird.	
2.	Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Austritt einer versicherten Person innerhalb von 30 Tagen ab Versicherungsende zu melden. Die Pflicht zur Abmeldung obliegt dem Arbeitgeber. Erfolgt die Abmeldung verspätet, kann die Stiftung den ihr entstehenden Mehraufwand gemäss Kostenreglement dem Arbeitgeber in Rechnung stellen.	2.	Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Austritt einer versicherten Person innerhalb von 30 Tagen ab Versicherungsende zu melden. Die Pflicht zur Abmeldung obliegt dem Arbeitgeber. Erfolgt die Abmeldung verspätet, kann die Stiftung den ihr entstehenden Mehraufwand gemäss Kostenreglement dem Arbeitgeber in Rechnung stellen.	Anpassung: Dieser Artikel wurde gelöscht und in Art. 3.1 Abs. 2 integriert.
10.5	Vorübergehende Lohnsenkung	10.5	Vorübergehende Lohnsenkung	
	Bei vorübergehender Lohnsenkung wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen bleibt der versicherte Lohn so lange unverändert, wie die gesetzliche Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bzw. der gesetzliche Anspruch auf Mutterschaftsurlaub andauert. Auf Verlangen der versicherten Person wird der versicherte Lohn jedoch herabgesetzt.		Bei vorübergehender Lohnsenkung wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder Vaterschaft oder aus ähnlichen Gründen bleibt der versicherte Lohn so lange unverändert, wie die gesetzliche Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bzw. der gesetzliche Anspruch auf Mutterschafts- oder Vaterschafts- urlaub andauert. Auf Verlangen der versicherten Person wird der versicherte Lohn jedoch herabgesetzt.	Präzisierung: Die neue gesetzliche Regelung gemäss BVG Art. 8 Abs. 3 wurde aufgenommen.
10.6	Weiterversicherung des bisherigen Lohnes	10.6	Weiterversicherung des bisherigen Lohnes	
1.	Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem vollendeten 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können verlangen, dass die Vorsorge maximal für den bisherigen versicherten Lohn bis längstens zum ordentlichen Rücktrittsalter weitergeführt wird. Die Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der versicherten Person ist der Stiftung auf den Zeitpunkt zuzustellen, ab dem der Jahreslohn reduziert wird.	1.	Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem vollendeten 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können im Zeitpunkt der Reduktion schriftlich verlangen, dass die Vorsorge maximal für den bisherigen versicherten JahresL ohn bis längstens zum ordentlichen Rücktrittsalter weitergeführt wird. Die Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der versicherten Person ist der Stiftung auf den Zeitpunkt zuzustellen, ab dem der Jahreslohn reduziert wird.	Präzisierung: Die gesetzliche Regelung BVG Art. 33a nennt den Jahreslohn als massgebenden Lohn.
2.	Der Arbeitgeber und die versicherte Person beteiligen sich an der Finanzierung der Beiträge auf dem reduzierten versicherten Lohn gemäss Vorsorgeplan. Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge auf der Differenz zwischen dem reduzierten versicherten Lohn und dem bisherigen Lohn sind von der versicherten Person zu erbringen.	2.	Der Arbeitgeber und die versicherte Person beteiligen sich an der Finanzierung der Beiträge auf dem reduzierten versicherten JahresL ohn gemäss Vorsorgeplan. Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge auf der Differenz zwischen dem reduzierten versicherten JahersL ohn und dem bisherigen JahresL ohn sind von der versicherten Person zu erbringen und werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.	Präzisierung: Die gesetzliche Regelung BVG Art. 33a nennt den Jahreslohn als massgebenden Lohn.
3.	unverändert	3.	unverändert	
4.	Eine Teilpensionierung nach Art. 18.3 ist nicht möglich, wenn das Versicherungsverhältnis mit dem bisherigen Lohn weitergeführt wird. Sinkt der Jahreslohn infolge einer Beschäftigungsgradänderung unter die im vorsorgeplan definierte Eintrittsschwelle, so wird ein Austritt oder bei Erreichen des Rücktrittsalters eine Pensionierung vorgenommen.	4.	Eine Teilpensionierung nach Art. 18.3 ist nicht möglich, wenn das Versicherungsverhältnis mit dem bisherigen JahresL ohn weitergeführt wird. Sinkt der Jahreslohn infolge einer Beschäftigungsgradänderung unter die im vorsorgeplan definierte Eintrittsschwelle, so wird ein Austritt oder bei Erreichen des Rücktrittsalters eine Pensionierung vorgenommen.	Präzisierung: Die gesetzliche Regelung BVG Art. 33a nennt den Jahreslohn als massgebenden Lohn.
10.7	Weiterversicherung nach Vollendung des 58. Altersjahrs	10.7	Weiterversicherung nach Vollendung des 58. Altersjahrs	
1.	Wird das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahrs durch den Arbeitgeber aufgelöst, so kann die Versicherung durch die versicherte Person weitergeführt werden. Die versicherte Person kann die Weiterführung der Versicherung innert 30 Tagen nach Austritt bei der Stiftung verlangen.	1.	Wird das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahrs durch den Arbeitgeber aufgelöst, so kann die Versicherung durch die versicherte Person weitergeführt werden. Die versicherte Person kann die Weiterführung der Versicherung innert 30 Tagen nach Austritt bei der Stiftung verlangen. Die Versicherung kann jedoch nur weitergeführt werden, wenn der ehemalige Arbeitgeber weiterhin bei der Stiftung angeschlossen bleibt.	Präzisierung: Löst der ehemalige Arbeitgeber die Anschlussvereinbarung mit der Stiftung auf, so hat dies automatisch auch die Auflösung der Anschlussvereinbarung für die Weiterversicherung zur Folge.
2.-4.	unverändert	2.-4.	unverändert	
5.	Die Versicherung endet - mit schriftlicher Kündigung der Versicherung durch die versicherte Person auf das nächste Monatsende; - wenn die versicherte Person mit den Beitragszahlungen in Verzug und sie der Forderung zur Zahlung nicht nachkommt, auf Ende Monat der letzten Beitragszahlung; - wenn zwei Drittel des Altersguthabens an eine neue Vorsorgeeinrichtung übertragen wird; - wenn die Eintrittsschwelle nach Vorsorgeplan unterschritten wird.	5.	Die Versicherung endet - mit schriftlicher Kündigung der Versicherung durch die versicherte Person auf das nächste Monatsende; - durch Kündigung der Stiftung , wenn die versicherte Person mit den Beitragszahlungen in Verzug und sie der Forderung zur Zahlung nicht nachkommt. Das Versicherungsverhältnis endet auf Ende Monat der letzten Beitragszahlung; - wenn zwei Drittel des Altersguthabens an eine neue Vorsorgeeinrichtung übertragen wird; - wenn die Eintrittsschwelle nach Vorsorgeplan unterschritten wird.; - wenn der (ehemalige) Arbeitgeber die Anschlussvereinbarung mit der Stiftung auflöst.	Präzisierung
6.	unverändert	6.	unverändert	

Art. 12	Beginn und Ende der Beitragspflicht	Art. 12	Beginn und Ende der Beitragspflicht	
1.-2.	unverändert	1.-2.	unverändert	
3.	Die Beiträge der versicherten Person werden durch den Arbeitgeber vom Lohn abgezogen und innert 30 Tagen nach der monatlichen Rechnungsstellung durch die Stiftung, zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers, an die Stiftung überwiesen.	3.	Die Beiträge der versicherten Person werden durch den Arbeitgeber vom Lohn abgezogen. Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge werden dem Arbeitgeber monatlich in Rechnung gestellt. Die Rechnung wird dem Arbeitgeber im Firmenportal aufgeschaltet. Die Beiträge sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung an die Stiftung zu überweisen. und innert 30 Tagen nach der monatlichen Rechnungsstellung durch die Stiftung, zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers, an die Stiftung überwiesen.	Präzisierungen: - Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sind explizit erwähnt. - Die Rechnung wird neu im Firmenportal aufgeschaltet, zum Download als pdf.
4.	unverändert	4.	unverändert	
5.	Bei Unfall, Krankheit, Mutterschaft oder Militärdienst werden die Beiträge weiterhin erhoben, indem sie entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder einer Lohnersatzleistung abgezogen werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Befreiung von der Beitragszahlung (Art. 19.4).	5.	Bei Unfall, Krankheit, Mutterschaft- oder Vaterschaftsurlaub sowie Militärdienst werden die Beiträge weiterhin erhoben, indem sie entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder einer Lohnersatzleistung abgezogen werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Befreiung von der Beitragszahlung (Art. 19.4).	Präzisierung: Die neue gesetzliche Regelung gemäss BVG Art. 8 Abs. 3 wurde aufgenommen.
Art. 13	Bemessung der Beiträge	Art. 13	Bemessung der Beiträge	
13.1	Höhe der Beiträge	13.1	Höhe der Beiträge	
1.	Die Beiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers für die Altersvorsorge sind in Abhängigkeit des BVG-Alters der versicherten Person und in Prozent des versicherten Lohns festgelegt. Die Höhe der Beiträge ist im Vorsorgeplan festgelegt.	1.	Die Beiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers für die Altersvorsorge sind in Abhängigkeit des BVG-Alters der versicherten Person und in Prozent des versicherten Lohns festgelegt. Die Höhe der Beiträge für die Risiko- und Altersvorsorge ist im Vorsorgeplan festgelegt.	Präzisierung: Verweis auf den Vorsorgeplan für die Höhe der Beiträge für die Risiko- und Altersvorsorge.
2.-4.	unverändert	2.-4.	unverändert	
Art. 16	Finanzielles Gleichgewicht	Art. 16	Finanzielles Gleichgewicht	
		16.3	Nachfinanzierung Vorsorgewerk Rentner	
			Im Vorsorgewerk Rentner wird der Deckungsgrad innerhalb einer – durch den Stiftungsrat definierten – Bandbreite gehalten. Fällt der Deckungsgrad unter den minimal definierten Wert, wird automatisch eine Nachfinanzierung ausgelöst. Die Nachfinanzierungspflicht der einzelnen Vorsorgewerke, die Rentner im Bestand des Vorsorgewerks Rentner aufweisen, bemisst sich anteilmässig an den Verpflichtungen ihrer Rentner. Der in das Vorsorgewerk Rentner zu überweisende Betrag wird dem Vorsorgewerk der aktiven Versicherten belastet. Überschreitet der Deckungsgrad im Vorsorgewerk Rentner die obere Bandbreite, so wird automatisch eine Rückvergütung an die Vorsorgewerke der aktiven Versicherten fällig. Die Rückvergütung bemisst sich anteilmässig an den Verpflichtungen der Rentner analog der Nachfinanzierung.	Neu: Bei denjenigen Vorsorgewerken, bei denen die Rentner im Vorsorgewerk Rentner geführt werden (alle exkl. Vorsorgewerke Comunitas und Service Public) erfolgt die Regelung der Finanzierung zwischen den Vorsorgewerken mit Aktiven Versicherten und dem Vorsorgewerk Rentner neu im Vorsorgereglement.
Art. 19	Invalideleistungen	Art. 19	Invalideleistungen	
19.2	Invalidenrente	19.2	Invalidenrente	
1.-3.	unverändert	1.-3.	unverändert	
4.	Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt:	4.	Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt am Ende des Monats:	Präzisierung
a)	beim Wegfall der Erwerbsunfähigkeit; vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 26a BVG;	a)	beim Wegfall der Erwerbsunfähigkeit; vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 26a BVG;	
b)	beim Tod der versicherten Person;	b)	beim Tod der versicherten Person;	
c)	wenn die versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht. In diesem Fall wird die Invalidenrente durch eine Altersrente nach Art. 18.5 abgelöst. Diese entspricht mindestens der an die Preisentwicklung angepassten BVG-Invalidenrente.	c)	wenn die versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht. In diesem Fall wird die Invalidenrente durch eine Altersrente nach Art. 18.5 abgelöst. Diese entspricht mindestens der an die Preisentwicklung angepassten BVG-Invalidenrente.	

19.4	Befreiung von der Beitragspflicht bei Arbeitsunfähigkeit	19.4	Befreiung von der Beitragspflicht bei Arbeitsunfähigkeit	
1.	Die Beitragspflicht für Arbeitnehmer und Arbeitgeber entfällt nach Ablauf der im Vorsorgeplan definierten Wartefrist während der Dauer einer attestierten Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall von mindestens 40%. Der Umfang der Beitragsbefreiung richtet sich bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit (Art. 19.1 Ziff. 1) nach dem ärztlich attestierten Grad der Arbeitsunfähigkeit auf der Basis des beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Jahreslohnes. Die Beitragsbefreiung endet bei Wiedererlangen der Arbeitsfähigkeit, bei Arbeitsunfähigkeit von weniger als 40% sowie der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Wird die versicherte Person aufgrund derselben Ursache und nach einem Unterbruch von mehr als 3 Monaten wieder arbeitsunfähig, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit mit einer neuen Meldung Arbeitsunfähigkeit zu melden. Während der Dauer des Bezugs von Mutterschaftsentschädigung besteht kein Anspruch auf eine Beitragsbefreiung.	1.	Die Beitragspflicht für Arbeitnehmer und Arbeitgeber entfällt nach Ablauf der im Vorsorgeplan definierten Wartefrist während der Dauer einer attestierten Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall von mindestens 40%. Der Umfang der Beitragsbefreiung richtet sich bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit (Art. 19.1 Ziff. 1) nach dem ärztlich attestierten Grad der Arbeitsunfähigkeit auf der Basis des beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Jahreslohnes. Die Beitragsbefreiung endet bei Wiedererlangen der Arbeitsfähigkeit, bei Arbeitsunfähigkeit von weniger als 40% sowie der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Wird die versicherte Person aufgrund derselben Ursache und nach einem Unterbruch von mehr als 3 Monaten wieder arbeitsunfähig, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit mit einer neuen Meldung Arbeitsunfähigkeit zu melden. Die neue Beitragsbefreiung beginnt erst nach Ablauf der neuen im Vorsorgeplan definierten Wartefrist. Während der Dauer des Bezugs von Mutterschaftsentschädigung besteht kein Anspruch auf eine Beitragsbefreiung.	Präzisierung
2.-5.	unverändert	2.-5.	unverändert	
6.	Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Meldung der Arbeitsunfähigkeit einer versicherten Person spätestens 30 Tage nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit schriftlich zu melden. Erfolgt die Meldung später als 180 Tage nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, erfolgt die Beitragsbefreiung maximal noch bis am 1. Januar des Vorjahres des Meldungseinganges. Erfolgt die Meldung verspätet, kann die Stiftung den ihr entstehenden Mehraufwand gemäss Kostenreglement dem Arbeitgeber in Rechnung stellen.	6.	Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Meldung der Arbeitsunfähigkeit einer versicherten Person spätestens 30 Tage nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit schriftlich zu melden. Erfolgt die Meldung später als 180 Tage nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, erfolgt die Beitragsbefreiung maximal noch bis am 1. Januar des Vorjahres des Meldungseinganges. Erfolgt die Meldung verspätet, kann die Stiftung den ihr entstehenden Mehraufwand gemäss Kostenreglement dem Arbeitgeber in Rechnung stellen.	Anpassung: Die gelöschten Textpassagen wurden in Art. 3.1 Abs. 2 integriert.
7.	unverändert	7.	unverändert	
Art. 20	Hinterlassenleistungen	Art. 20	Hinterlassenleistungen	
20.4	Lebenspartnerrente	20.4	Lebenspartnerrente	
1.-2.	unverändert	1.-2.	unverändert	
3.	Die Anmeldung der Lebenspartnerschaft ist sowohl von der versicherten Person wie auch vom Lebenspartner zu unterzeichnen (Formular der Stiftung). Die Unterschriften sind amtlich beglaubigen zu lassen. Die Unterschrift der versicherten Person und des eingetragenen Partners kann (mit Vorlegung eines gültigen amtlichen Ausweises wie ID oder Pass) bei der Previs vorgenommen werden.	3.	Die Lebenspartnerschaft ist zu Lebzeiten der beiden Partner und vor dem Anspruch auf eine Altersrente zu melden. Die Anmeldung der Lebenspartnerschaft Das Anmeldeformular der Stiftung ist sowohl von der versicherten Person wie auch vom Lebenspartner zu unterzeichnen. (Formular der Stiftung). Die Unterschriften sind amtlich beglaubigen zu lassen. Die Unterschrift der versicherten Person und des eingetragenen Partners kann (mit Vorlegung eines gültigen amtlichen Ausweises wie ID oder Pass) bei der Previs vorgenommen werden. Die Auflösung der Lebenspartnerschaft ist der Stiftung umgehend mitzuteilen.	Anpassung: Das Verfahren wird vereinfacht. Die Previs verzichtet neu auf die amtliche Beglaubigung der Unterschriften. Die neuen geltenden Anmeldeformalitäten werden im Formular "Meldung Lebenspartnerschaft" aufgeführt.
4.	Die Meldung hat zu Lebzeiten der beiden Partner und vor dem Anspruch auf einer Altersrente der Stiftung zu erfolgen. Die Auflösung der Lebenspartnerschaft ist der Stiftung umgehend mitzuteilen.	4.	Die Meldung hat zu Lebzeiten der beiden Partner und vor dem Anspruch auf einer Altersrente der Stiftung zu erfolgen. Die Auflösung der Lebenspartnerschaft ist der Stiftung umgehend mitzuteilen.	Anpassung: Dieser Artikel wurde gelöscht und in Art. 20.4 Abs. 3 integriert.
5.	Die Lebenspartnerrente erlischt mit dem Tod des überlebenden Lebenspartners oder wenn er wieder heiratet, eine neue eingetragene Partnerschaft oder eine neue Lebenspartnerschaft eingeht.	5. 4.	Die Lebenspartnerrente erlischt mit dem Tod des überlebenden Lebenspartners oder wenn er wieder heiratet, eine neue eingetragene Partnerschaft oder eine neue Lebenspartnerschaft eingeht.	
20.6	Todesfallkapital	20.6	Todesfallkapital	
1.-4.	unverändert	1.-4.	unverändert	
5.	Die Anmeldung der in erheblichem Masse unterstützten Person nach Ziffer 3 und die Mitteilung über die Änderung der Rangfolge nach Ziff. 4 muss zu Lebzeiten der versicherten Person und auf dem Formular der Stiftung eingereicht werden. Die Unterschrift ist amtlich beglaubigen zu lassen. Die Unterschrift der versicherten Person kann (mit Vorlegung eines gültigen amtlichen Ausweises wie ID oder Pass) bei der Previs vorgenommen werden.	5.	Die Anmeldung der in erheblichem Masse unterstützten Person nach Ziffer 3 und die Mitteilung über die Änderung der Rangfolge nach Ziff. 4 muss zu Lebzeiten der versicherten Person und auf dem Formular der Stiftung eingereicht werden. Die Unterschrift ist amtlich beglaubigen zu lassen. Die Unterschrift der versicherten Person kann (mit Vorlegung eines gültigen amtlichen Ausweises wie ID oder Pass) bei der Previs vorgenommen werden.	Anpassung: Das Verfahren wird vereinfacht. Die Previs verzichtet neu auf die amtliche Beglaubigung der Unterschriften. Die neuen geltenden Anmeldeformalitäten werden im Formular "Erklärung zur Änderung der Rangordnung der Begünstigten im Todesfall" oder "Meldung der in erheblichem Masse unterstützten Person" aufgeführt.
6.	unverändert	6.	unverändert	

Art. 23	Auszahlung	Art. 23	Auszahlung	
23.1	Fälligkeit	23.1	Fälligkeit	
1.	Kapitalleistungen werden 30 Tage, nachdem alle zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente bei der Stiftung eingegangen sind, fällig.	1.	Kapitalleistungen werden 30 Tage, nachdem alle zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente bei der Stiftung eingegangen sind, fällig.	
2.	Die Ausrichtung von Rentenleistungen erfolgt monatlich, zwischen dem 5. und 10. des Monats. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 22.3 Ziff. 4. Entsteht der Rentenanspruch nicht an einem Monatsersten, so wird eine Teilrente ausgerichtet. Die Rente wird bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in welchem die Bezugsberechtigung gemäss diesem Reglement erlischt.	2.	Die Ausrichtung von Rentenleistungen erfolgt monatlich, zwischen dem 5. und 10. des Monats. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 22.3 Ziff. 4. Entsteht der Rentenanspruch nicht an einem Monatsersten, so wird eine Teilrente ausgerichtet. Die Rente wird bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in welchem die Bezugsberechtigung gemäss diesem Reglement erlischt.	
3.	Die Austrittsleistung wird mit dem Austritt aus der Stiftung fällig.	3.	Die Austrittsleistung wird mit dem Austritt aus der Stiftung fällig.	
		4.	Liegt eine Meldung über die Vernachlässigung der Unterhaltspflicht gemäss Artikel 40 BVG sowie Art. 24bis FZG vor, so erfolgt die Barauszahlung des fälligen Kapitals oder der fälligen Austrittsleistung frühestens nach 30 Tagen nachdem die Fachstelle darüber informiert worden ist. Diese Bestimmung findet auch Anwendung für die Verpfändung und den Vorbezug für Wohneigentumsförderung gemäss Artikel 27 dieses Reglements.	Neu: Dieser Artikel wird auf Grund einer regulatorischen Vorgabe aufgenommen.
23.2	Verzugszins	23.2	Verzugszins	
1.	Bei Rentenzahlungen ist vom Tag der Anhebung der Betreuung oder der gerichtlichen Klage an ein Verzugszins zu bezahlen. Dieser entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.	1.	Bei Rentenzahlungen ist vom Tag der Anhebung der Betreuung oder der gerichtlichen Klage an ein Verzugszins zu bezahlen. Dieser entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.	
2.	Ist die in Art. 23.1 Ziff. 1 genannte Frist abgelaufen, ist bei Kapitalleistungen ein Verzugszins in der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes zu entrichten.	2.	Ist die in Art. 23.1 Ziff. 1 genannte Frist abgelaufen, ist bei Kapitalleistungen ein Verzugszins in der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes zu entrichten.	
3.	Überweist die Stiftung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die für die Überweisung notwendigen Angaben erhalten hat, kommt der Verzugszins gemäss FZV Art. 7 zur Anwendung.	3.	Überweist die Stiftung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die für die Überweisung notwendigen Angaben erhalten hat, kommt der Verzugszins gemäss FZV Art. 7 zur Anwendung.	
		4.	Die zu unrecht bezogenen Leistungen werden mit Zins zurückgefordert. Der Zins entspricht dem BVG-Mindestzinssatz. Wird die zurückgeforderte Leistung nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen bezahlt, so wird ein Verzugszins ab dem Zeitpunkt der Rückforderung fällig. Dieser entspricht dem Verzugszins gemäss FZV Art. 7.	Neu: Dieser Artikel wird aufgenommen. Rückforderungen von zu unrecht bezogenen Leistungen sind für die Previs oftmals mit grossem Aufwand verbunden.
Art. 27	Wohneigentum	Art. 27	Wohneigentum	
27.1	Vorbezug und Verpfändung	27.1	Vorbezug und Verpfändung	
1.	Die versicherte Person kann bis zum Eintritt eines Vorsorgefalles, längstens jedoch bis 3 Jahre vor dem Altersrücktritt einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. Die versicherte Person kann für den gleichen Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfänden. Führt die versicherte Person die Versicherung nach Art. 10.7 weiter und hat die Versicherung zwei Jahre gedauert, so kann kein Vorbezug oder Verpfändung mehr geltend gemacht werden.	1.	Die versicherte Person kann bis zum Eintritt eines Vorsorgefalles, längstens jedoch bis 3 Jahre vor dem Altersrücktritt Erreichen des ordentlichen Rücktrittalters einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. Die versicherte Person kann für den gleichen Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfänden. Führt die versicherte Person die Versicherung nach Art. 10.7 weiter und hat die Versicherung zwei Jahre gedauert, so kann kein Vorbezug oder Verpfändung mehr geltend gemacht werden.	Präzisierung
2.-12.	unverändert	2.-12.	unverändert	
13.	Der bezogene oder verwertete Betrag kann im Übrigen jederzeit zurückbezahlt werden, spätestens jedoch bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen der versicherten Person, bis zum Eintritt eines Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.	13.	Der bezogene oder verwertete Betrag kann im Übrigen jederzeit zurückbezahlt werden, spätestens jedoch bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen der versicherten Person, bis zum Eintritt eines Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung. Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10'000. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.	Anpassung: Der Artikel 27.1 Abs. 15 zum Mindestbetrag für eine Rückzahlung wurde in diesen Artikel integriert.
14.	unverändert	14.	unverändert	
15.	Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10'000. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.	15.	Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10'000. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.	Anpassung: Dieser Artikel wurde in den Artikel 27.1 Abs. 13 integriert.
16.	Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung.	16.-15.	Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung.	
17.	Die Löschung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch wird durch die Stiftung veranlasst, wenn: - der Anspruch auf reglementarische Altersleistungen entsteht; - die versicherte Person verstirbt; - die Barauszahlung der Austrittsleistung erfolgt; - wenn der Vorbezug an die Stiftung zurückbezahlt wird oder an dieser Stelle vorübergehend auf einem Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.	17.- 16.	Die Löschung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch wird durch die Stiftung veranlasst, wenn: - der Anspruch auf reglementarische Altersleistungen entsteht; - die versicherte Person verstirbt; - die Barauszahlung der Austrittsleistung erfolgt; - wenn der Vorbezug an die Stiftung zurückbezahlt wird oder an dieser Stelle vorübergehend auf einem Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.	

Art. 35	Übergangsbestimmungen	Art. 35	Übergangsbestimmungen																													
1.	unverändert	1.	unverändert																													
2.	Die Austrittsleistungen der versicherten Personen per 31.12.2021 bleiben bei Inkrafttreten dieses Reglementes per 01.01.2022 vollständig gewahrt.	2.	Die Austrittsleistungen der versicherten Personen per 31.12.2024 ²⁴ bleiben bei Inkrafttreten dieses Reglementes per 01.01.2023 ³² vollständig gewahrt.	Anpassung																												
3.	Die laufenden Ansprüche der Rentenbezüger per 31.12.2021 bleiben mit Einführung dieses Reglementes unverändert. Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 22).	3.	Die laufenden Ansprüche der Rentenbezüger per 31.12.2024 ²⁴ bleiben mit Einführung dieses Reglementes unverändert. Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 22).	Anpassung																												
4.	Für die Überentschädigungsberechnung ist Art. 24 dieses Reglementes auch auf die aufgrund des vor dem 1. Januar 2022 gültigen Reglementes entstandenen Renten anwendbar.	4.	Für die Überentschädigungsberechnung ist Art. 24 dieses Reglementes auch auf die aufgrund des vor dem 1. Januar 2023 ³² gültigen Reglementes entstandenen Renten anwendbar.	Anpassung																												
Art. 36	Änderung des Reglementes, Inkrafttreten	Art. 36	Änderung des Reglementes, Inkrafttreten																													
1.-2.	unverändert	1.-2.	unverändert																													
3.	Dieses Reglement wurde an der Sitzung vom 16. Juni 2021 vom paritätisch besetzten Stiftungsrat beschlossen und tritt am 01.01.2022 in Kraft.	3.	Dieses Reglement wurde an der Sitzung vom 16. Juni 2021 11. März 2022 vom paritätisch besetzten Stiftungsrat beschlossen und tritt am 01.01.2023 ³² in Kraft.	Anpassung																												
Anhang 1 zum Vorsorgereglement 2022		Anhang 1 zum Vorsorgereglement 2023 ³²		Anpassung																												
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Alter bei Pensionierung</th> <th>Umwandlungssatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>58</td><td>4.52%</td></tr> <tr><td>59</td><td>4.66%</td></tr> <tr><td>60</td><td>4.80%</td></tr> <tr><td>61</td><td>4.94%</td></tr> <tr><td>62</td><td>5.08%</td></tr> <tr><td>63</td><td>5.22%</td></tr> <tr><td>64</td><td>5.36%</td></tr> <tr><td>65</td><td>5.50%</td></tr> <tr><td>66</td><td>5.64%</td></tr> <tr><td>67</td><td>5.78%</td></tr> <tr><td>68</td><td>5.92%</td></tr> <tr><td>69</td><td>6.06%</td></tr> <tr><td>70</td><td>6.20%</td></tr> </tbody> </table>		Alter bei Pensionierung	Umwandlungssatz	58	4.52%	59	4.66%	60	4.80%	61	4.94%	62	5.08%	63	5.22%	64	5.36%	65	5.50%	66	5.64%	67	5.78%	68	5.92%	69	6.06%	70	6.20%	<p>Interpoliert wird horizontal zwischen zwei Werten des jeweiligen Rücktrittalters</p>		Anpassung: Die Umwandlungssatztabellen wurden auf Grund der bereits kommunizierten Senkung des Umwandlungssatzes von 5.4% im Jahr 2025 auf 5.0% im Jahr 2029 aktualisiert.
Alter bei Pensionierung	Umwandlungssatz																															
58	4.52%																															
59	4.66%																															
60	4.80%																															
61	4.94%																															
62	5.08%																															
63	5.22%																															
64	5.36%																															
65	5.50%																															
66	5.64%																															
67	5.78%																															
68	5.92%																															
69	6.06%																															
70	6.20%																															
Beispiel für die Anwendung obiger Tabelle:		Beispiel für die Anwendung obiger Tabelle:																														
Herr A. (Geb.dat. 25.04.1959) wünscht die vorzeitige Pensionierung im Alter 63,5. Der Umwandlungssatz berechnet sich wie folgt:		Herr A. (Geb.dat. 25.04.1959) wünscht die vorzeitige Pensionierung im Alter 63,5 und 5 Monate . Der Umwandlungssatz berechnet sich wie folgt:		Präzisierung																												
Alter 64: 5.36 Alter 63: - 5.22 Differenz: 0.14 / 12 Monate * 5 Monate = 0.058 Uws 63,5: 5.22 + 0.058 = 5.278%		Alter 64: 5.36 Alter 63: - 5.22 Differenz: 0.14 / 12 Monate * 5 Monate = 0.058 Uws 63,5 und 5 Monate : 5.22 + 0.058 = 5.278%		Präzisierung																												